

1957	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1957	Nr. 23
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 7. 57	Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft	753

Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst ihren Anhängen und den ihnen beigefügten Protokollen und dem gleichzeitig unterzeichneten Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften einschließlich der am 17. April 1957 in Brüssel unterzeichneten Protokolle über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft wird zugestimmt. Die Verträge, ihre Anhänge, die ihnen beigefügten Protokolle und das Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat über die Entwicklungen im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend zu unterrichten. Soweit durch den Beschluß eines Rats innerdeutsche Gesetze erforderlich werden oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird, soll die Unterrichtung vor der Beschlußfassung des Rats erfolgen.

Artikel 3

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundestages zur Durchführung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

1. durch Rechtsverordnung abgabenrechtliche Vorschriften, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzollliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrags und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralöl-erzeugnisse die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,
- b) nach Artikel 23 dieses Vertrags und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralöl-erzeugnisse die Zollsätze dem gemeinsamen Außentarif anzupassen hat,
- c) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrags die Zollsätze für die Einfuhren aus den außereuropäischen Ländern und Hoheitsgebieten, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
- d) nach dem Protokoll über die Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist,
- e) nach Artikel 13 Abs. 2 dieses Vertrags im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten Abgaben abzubauen hat, die die gleiche Wirkung haben wie Einfuhrzölle;

2. durch Rechtsverordnung den Zolltarif nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) nach Artikel 93 Abs. 1 dieses Vertrags die Zölle für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Erzeugnisse zu beseitigen hat,

- b) nach Artikel 94 a dieses Vertrags den gemeinsamen Außentarif aufzustellen und anzuwenden hat,
- c) nach Artikel 94 b dieses Vertrags den gemeinsamen Außentarif aufzustellen und anzuwenden hat, wenn die Zollsätze des gemeinsamen Außentarifs nicht höher als das Dreifache der am 1. Januar 1957 angewandten Zollsätze sind,
- d) nach Artikel 95 dieses Vertrags auf Beschluß des Rats vorzeitig die Zollsätze des gemeinsamen Außentarifs anzuwenden hat.

(2) Die Zustimmung des Bundestages zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bundestag innerhalb von drei Wochen nach Eingang des von der Bundesregierung als dringlich bezeichneten Verordnungsentwurfs beim Bundestag keinen die Zustimmung aussprechenden oder verweigernden Beschluß gefaßt hat.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den Verordnungsentwürfen binnen vierzehn Tagen Stellung zu nehmen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

(2) Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrags (Bundesgesetzbl. II. S. 1587) an. § 16 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Ratifikationsurkunden sollen erst hinterlegt werden, wenn die Parlamente der anderen Unterzeichnerstaaten den Verträgen zugestimmt haben.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach seinem Artikel 247, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nach seinem Artikel 224 und das Abkommen nach seinem Artikel 7 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz

Für den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz

**Regierungskonferenz
für den
Gemeinsamen Markt und Euratom**

**Conférence Intergouvernementale
pour
le Marché Commun et l'Euratom**

**Conferenza Intergovernativa
per
il Mercato Comune e l'Euratom**

**Intergouvernementele Conferentie
voor de
Gemeenschappelijke Markt en Euratom**

Schlußakte

DIE REGIERUNGSKONFERENZ FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT UND EURATOM, die am 29. Mai 1956 von den Außenministern des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Venedig eingesetzt wurde, ihre Arbeiten in Brüssel fortgeführt hat und nach deren Abschluß am 25. März 1957 in Rom zusammengetreten ist, HAT FOLGENDE TEXTE FESTGELEGT:

Seite¹⁾

I.

1. VERTRAG zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	766
mit den dazugehörigen Anhängen	904
2. Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	964
3. Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen	984
4. Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich	986
5. Protokoll betreffend Italien	988
6. Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg	990
7. Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt	992
8. Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, hinsichtlich Algeriens und der überseeischen Departements der Französischen Republik	994
9. Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse	996
10. Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande	998
11. Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft	998
und die dazugehörigen Anlagen	1006
12. Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen	1008
13. Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee	1010

II.

1. VERTRAG zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft	1014
mit den dazugehörigen Anhängen	1130
2. Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande	1154

III.

ABKOMMEN über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften	1156
---	------

Acte final

LA CONFÉRENCE INTERGOUVERNEMENTALE POUR LE MARCHÉ COMMUN ET L'EURATOM, instituée à Venise le 29 mai 1956 par les Ministres des Affaires Étrangères du Royaume de Belgique, de la République fédérale d'Allemagne, de la République Française, de la République Italienne, du Grand-Duché de Luxembourg et du Royaume des Pays-Bas, qui a poursuivi ses travaux à Bruxelles et qui s'est réunie à l'issue de ceux-ci à Rome le 25 mars 1957, A ARRÊTÉ LES TEXTES CI-APRÈS:

I.

1. TRAITÉ instituant la Communauté Économique Européenne, et ses Annexes,
2. Protocole sur les Statuts de la Banque européenne d'investissement,
3. Protocole relatif au commerce intérieur allemand,
4. Protocole relatif à certaines dispositions intéressant la France,
5. Protocole concernant l'Italie,
6. Protocole concernant le Grand-Duché de Luxembourg,
7. Protocole relatif aux marchandises originaires et en provenance de certains pays et bénéficiant d'un régime particulier à l'importation dans un des États membres,
8. Protocole relatif au régime à appliquer aux produits relevant de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier à l'égard de l'Algérie et des départements d'outre-mer de la République Française,
9. Protocole concernant les huiles minérales et certains de leurs dérivés,
10. Protocole relatif à l'application du Traité instituant la Communauté Économique Européenne aux parties non européennes du Royaume des Pays-Bas,
11. Convention d'application relative à l'association des pays et territoires d'outre-mer à la Communauté, et ses Annexes,
12. Protocole concernant le contingent tarifaire pour les importations de bananes,
13. Protocole concernant le contingent tarifaire pour les importations de café vert.

II.

1. TRAITÉ instituant la Communauté Européenne de l'Énergie Atomique, et ses Annexes,
2. Protocole relatif à l'application du Traité instituant la Communauté Européenne de l'Énergie Atomique aux parties non européennes du Royaume des Pays-Bas.

III.

CONVENTION relative à certaines institutions communes aux Communautés européennes.
--

¹⁾ Die Seitenzahlen sind nicht Bestandteil dieser Schlußakte